

Unmittelbarkeit der Hauptverhandlung die erkennenden Richter der Beweisaufnahme selbst beiwohnen und vollständige Kenntniß von ihr erlangen.

Dies sind die Hauptgrundsätze, auf welchen der vorliegende Entwurf beruht, und man kann daher nach den vorstehenden Bemerkungen sagen, daß seine leitende Idee darin besteht, das bisherige inquisitorische Verfahren durch eine reineren Stellung des Richteramtes mit Hinzunahme einer Staatsanwaltschaft und Benützung der Form des Anklageverfahrens ebenso im Interesse der bürgerlichen Gesellschaft wie im Interesse des Angeklagten zu regeln.

Der Entwurf sieht von Einführung der Schwurgerichtsverfassung, nach welcher Geschwornen die Entscheidung über die Frage, ob der Angeklagte schuldig oder nicht schuldig sei, dem Gerichtshofe aber der Ausspruch der Strafe zusteht, ab, weil, wie in den Motiven bemerkt ist, die Regierung bei nochmaliger wiederholter Erwägung sich von der Zweckmäßigkeit dieses Instituts, wenn man den Werth desselben für die Rechtspflege in Betracht ziehe, sich nicht habe überzeugen können.

In der ständischen Schrift vom 19. November 1850 war nämlich bei der Ertheilung der Zustimmung zu Aufhebung des Gesetzes vom 18. November 1848 die provisorische Einrichtung des Strafverfahrens bei Preßvergehen und dergleichen betreffend, die zuversichtliche Erwartung ausgesprochen worden, daß das Gerichtsverfahren nach den Grundsätzen der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit werde geordnet werden und daß über schwere Verbrechen Schwurgerichte entscheiden, Ausnahmen aber durch das Gesetz bestimmt werden und nach Inhalt des schon erwähnten Landtagsabschiedes vom 12. April 1851 erklärte die Regierung, daß sie von den angedeuteten Grundsätzen, wie solche bereits in dem Gesetze vom 23. November 1848 Anerkennung gefunden hätten, wieder abzugehen in keiner Weise gemeint sei.

Wenn demungeachtet auch die Deputation mit der neuerdings von der Regierung dargelegten Absicht, von dem Institut des Schwurgerichts abzusehen, sich einverstanden erklärt hat, so hält sie sich für verpflichtet, darüber Etwas zu bemerken.

Das französische Schwurgericht ist ursprünglich eine Nachbildung der englischen Einrichtungen, die in den ersten Jahren der französischen Revolution (1790) versucht wurde und den damals in Frankreich herrschenden Theorien „von der Theilung der Gewalten“ und der sogenannten „Volksouveränität“ ihre Entstehung verdankte.

Diese Nachbildung beruhte nicht bloß auf Theorieen, die in dieser Weise bei den Engländern niemals praktische Geltung erlangt haben, sondern auch